

Themen dieser Ausgabe

- Maßnahmen gegen Steuerbetrug an Ladenkassen
- Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung
- Zweifelsfragen zu Betriebsveranstaltungen
- Abschreibung einer Einbauküche
- Finanzverwaltung unterstützt Flüchtlingshilfe
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Februar 2017

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Gegen Steuerbetrug an Ladenkassen

Zum 31.12.2016 ist eine Übergangsfrist zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ausgelaufen. Somit müssen ab 2017 alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, die mittels elektronischer Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erstellt worden sind, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (lesen Sie hierzu auch unsere Mandanten-Information Mai 2016).

Darüber hinaus wurde nun das sog. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verabschiedet.

Das Gesetz schreibt den nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung bereits bisher geltenden Grundsatz der **Einzelaufzeichnungspflicht** gesetzlich fest. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen lediglich beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

gegen Barzahlung und nur dann, wenn eine „offene Ladenkasse“ verwendet wird.

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird darüber hinaus **ab 2018** die Möglichkeit einer sog. **Kassen-Nachschau** eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Ferner sieht das Gesetz die **Umstellung** von elektronischen Registrierkassen **auf ein fälschungssicheres System** vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen im Grundsatz **ab 2020** durch eine vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Eine Übergangsregelung gilt für Registrierkassen, die den Anforderungen der sog. Kassenrichtlinie des Bundesfinanzministeriums genügen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Solche Kassen dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

Einzelheiten zu den verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen dem zuständigen **Finanzamt ab dem 1.1.2020 nach amtlichem Vordruck mitgeteilt** werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 zu erstatten.

Außerdem wird – ebenfalls ab dem 1.1.2020 – eine **Pflicht zur Ausgabe von Quittungen** an die Kunden eingeführt. Hiervon können sich Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, befreien lassen. Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten sind so z.B. nicht betroffen.

Rückwirkender Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung

Ein Unternehmer kann den Vorsteuerabzug rückwirkend geltend machen, wenn eine unrichtige Rechnung von seinem Vertragspartner berichtigt wird. Die Berichtigung der Rechnung kann noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz vor dem Finanzgericht erfolgen.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt u. a. eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Eine nicht ordnungsgemäße Rechnung kann berichtigt werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (s. hierzu unsere November-Ausgabe 2016) wirkt die Berichtigung der Rechnung zurück, so dass der Vorsteuerabzug bereits im Jahr der erstmaligen Rechnungserteilung geltend gemacht werden kann.

Sachverhalt: Die Klägerin betrieb ein Dentallabor und erhielt in den Jahren 2005 bis 2007 Rechnungen von ihrem Rechtsanwalt, in denen dieser „das vereinbarte Beraterhonorar“ abrechnete, ohne die erbrachten Leistungen zu beschreiben. Außerdem erhielt sie Rechnungen eines Unternehmensberaters, der eine „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ in Rechnung stellte. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, weil die Leistungsbeschreibung unzureichend war. Die Klägerin klagte gegen die Umsatzsteuerbescheide für 2005 bis 2007 und legte im

Finanzgerichtsverfahren im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen vor, in denen die jeweilige Leistung hinreichend bezeichnet wurde. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Berichtigungen nicht rückwirkend in den Streitjahren an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Nach der o. g. Grundsatzentscheidung des EuGH wirkt eine Rechnungsberichtigung in das Jahr der erstmaligen Rechnungsausstellung zurück. Denn auch eine berichtigte Rechnung ist eine Rechnung. Die Berichtigung der Rechnungen durch den Rechtsanwalt und durch den Unternehmensberater im Jahr 2013 ermöglicht also einen Vorsteuerabzug in den Jahren 2005 bis 2007.
- Die ursprüngliche Rechnung muss allerdings berichtigungsfähig sein, d. h., sie muss zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger (Rechnungsempfänger), zur Leistungsbeschreibung, zum Netto-Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Diese Angaben müssen zwar nicht richtig sein; sie dürfen aber nicht fehlen und auch nicht so unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie wie fehlende Angaben anzusehen wären. Im Streitfall genügten die Rechnungsangaben in den Jahren 2005 bis 2007 diesen Anforderungen, so dass diese Rechnungen berichtigt werden konnten.
- Die Rechnung muss spätestens bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung berichtigt werden. Auch diese Voraussetzung hatte der Kläger erfüllt, weil er die berichtigten Fassungen im erstinstanzlichen Verfahren vor dem FG eingereicht hatte.

Hinweise: Der BFH folgt dem EuGH und geht über das EuGH-Urteil hinaus, indem er eine Berichtigung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zulässt. Der EuGH hatte den Berichtigungszeitpunkt offen gelassen. Die Berichtigung muss also nicht im Einspruchsverfahren erfolgen.

Der Vorteil der rückwirkenden Rechnungsberichtigung liegt in der Vermeidung von Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr. Bis zur Entscheidung des EuGH im Jahr 2016 ging die Finanzverwaltung davon aus, dass die Berichtigung der Rechnung erst im Zeitpunkt der Berichtigung einen Vorsteuerabzug ermöglicht. Damit hätte im Streitfall die im Jahr der ursprünglichen Rechnungsausstellung 2005 (bzw. 2006 oder 2007) geltend gemachte Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt werden müssen; auf diese Rückzahlung wären Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr festgesetzt worden. Die Berichtigung hätte dann zwar zu einer Erstattung bei der Umsatzsteuer 2013 geführt, so dass sich die Umsatzsteuer im Ergebnis ausgeglichen hätte; die Erstattung für 2013 hätte aber zu deutlich geringeren oder gar keinen Erstattungszinsen geführt, weil der Verzinsungszeitraum seit 2013 viel kürzer gewesen wäre als seit 2005 (bzw. 2006 oder 2007).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zweifelsfragen zu Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Anfrage der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zu Lohnsteuerli-

chen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen beantwortet.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 2015 einen Lohnsteuer-Freibetrag von 110 € für die Teilnahme des Arbeitnehmers an Betriebsveranstaltungen eingeführt. Der Freibetrag gilt pro Arbeitnehmer und maximal für je zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Entfallen auf den Arbeitnehmer höhere Kosten, ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig.

Die wichtigsten Aussagen des BMF:

Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer und nicht durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen.

Hinweis: Dies führt zu höheren Kosten pro Arbeitnehmer. Melden sich z. B. 100 Arbeitnehmer an und bestellt der Arbeitgeber daraufhin ein Buffet für 100 Personen zum Preis von 10.000 €, nehmen dann aber nur 50 Arbeitnehmer teil, ergeben sich pro Arbeitnehmer Kosten von 200 €, die somit über dem Freibetrag liegen. Würde man auf die 100 angemeldeten Arbeitnehmer abstellen, ergäben sich lediglich Kosten von 100 € pro Arbeitnehmer.

Werden bei einer Betriebsveranstaltung Geschenke an die Arbeitnehmer im Wert von maximal 60 € pro Arbeitnehmer überreicht, werden diese Kosten in die Kosten der Betriebsveranstaltung einbezogen und bleiben daher steuerfrei, wenn sich insgesamt nicht mehr als 110 € an Aufwendungen pro Arbeitnehmer ergeben. Ist der Wert des einzelnen Geschenks jedoch höher als 60 €, muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Betriebsveranstaltung und Geschenk bestehen, damit der Freibetrag von 110 € angewendet werden kann.

Hinweis: Hat der Arbeitgeber die sog. Pauschalsteuer von 30 % für den Arbeitnehmer übernommen, bleibt der Wert des Geschenks bei der Ermittlung der auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten außer Ansatz.

Entstehen bei der Betriebsveranstaltung Reisekosten für die Anfahrt zum auswärtigen Veranstaltungsort, der außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, z. B. in der Zentrale des Arbeitgebers, während der Arbeitnehmer in einer Filiale arbeitet, gehören die Reisekosten zu den Kosten der Betriebsveranstaltung, wenn der Arbeitgeber die Reise organisiert. Dies kann also dazu führen, dass der Freibetrag von 110 € überschritten wird.

Hinweis: Anders ist es, wenn der Arbeitnehmer die Anreise selbst organisiert. In diesem Fall kann ihm der Arbeitgeber die Kosten steuerfrei erstatten. In der Praxis ist es daher ratsam, dass die Organisation der Anreise den Arbeitnehmern überlassen wird.

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden, von Arbeitnehmern verbundener Unternehmen (d. h. anderer Unternehmen desselben Konzerns) sowie von Leiharbeitnehmern und jeweils deren Begleitpersonen unterliegt der gesetzlichen Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für geschäftliche Bewirtung. Diese Bewirtungskosten können daher nur zu 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Hinweis: Das BMF folgt damit nicht der Auffassung der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft, die diese Be-

wirtungskosten – ebenso wie bei eigenen Arbeitnehmern – als rein betrieblich (und nicht geschäftlich) veranlasst ansehen wollten. Damit muss nun eine Aufteilung der Bewirtungskosten auf eigene Arbeitnehmer mit Begleitpersonen einerseits und auf Geschäftsfreunde, Arbeitnehmer anderer Konzernunternehmen und Leiharbeitnehmer mit jeweiliger Begleitperson andererseits erfolgen.

Auch Jubilareiern gelten als Betriebsveranstaltung. Hierunter versteht man Veranstaltungen, die nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben. Die Teilnahme an einer Jubilareier kann daher zu einem Verbrauch des Freibetrags von 110 € führen; denn nach dem Gesetz kann der Freibetrag jeweils nur für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Umsatzsteuerliche Einzelfragen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen werden vom BMF noch in einem gesonderten Schreiben beantwortet werden.

Vermieter

Abschreibung einer Einbauküche

Eine Einbauküche, die in einer vermieteten Wohnung eingebaut wird, stellt ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, das auf 10 Jahre abzuschreiben ist. Es handelt sich also nicht um unterschiedliche Wirtschaftsgüter in Gestalt von Spüle, Herd, Elektrogeräten und Einbaumöbeln, deren Kosten sofort bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Hintergrund: Ein Wirtschaftsgut, das für die Einkünfterzielung genutzt wird, ist über die gewöhnliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Bei einer Einbauküche stellt sich die Frage, ob die Einbauküche aus mehreren einzelnen Wirtschaftsgütern besteht, die ggf. unterschiedlich lange abzuschreiben sind, oder ob die Einbauküche ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt.

Sachverhalt: Der Kläger hatte drei Wohnungen vermietet und erwarb drei Einbauküchen, die er in die Wohnungen einbaute. Die Einbauküchen bestanden jeweils aus einem Herd und einer Spüle, aus Einbaumöbeln und einer Arbeitsplatte sowie aus Elektrogeräten, nämlich einem Kühlschrank und einer Abzugshaube. Der Kläger wollte die Kosten für die Einbauküchen in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen; das Finanzamt berücksichtigte aber nur eine Abschreibung in Höhe von 10 % pro Jahr, die sie zeitanteilig für die Monate ab der Abschaffung berücksichtigte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte der Auffassung des Finanzamts und wies die Klage ab:

- Zwar ist sog. Erhaltungsaufwand grundsätzlich in voller Höhe absetzbar. Erhaltungsaufwand muss sich aber auf das Gebäude beziehen. Die Küchen werden jedoch nicht Bestandteil des Gebäudes, sondern sind ein sog. Scheinbestandteil, so dass sie ein eigenes Wirtschaftsgut darstellen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Das Wirtschaftsgut „Einbauküche“ ist nicht auf die einzelnen Bestandteile wie Herd und Spüle, Einbaumöbel und Arbeitsplatte sowie Elektrogeräte aufzuteilen. Vielmehr handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das daher auch einheitlich abzuschreiben ist. Denn heutzutage werden die Bestandteile einer Einbauküche aufeinander abgestimmt, so dass sie nicht mehr selbständig nutzbar sind. So haben z. B. die Unterbauschränke keine Abdeckung mehr, sondern werden durch die Arbeitsplatte nach oben abgeschlossen. Auch die Spüle und die Elektrogeräte, wie z. B. der Kühlschrank, werden in die Einbaumöbel integriert.
- Eine Einbauküche ist daher einheitlich auf die Nutzungsdauer abzuschreiben, die mit 10 Jahren anzusetzen ist. Jährlich ist daher eine Abschreibung von 10 % möglich. Wird die Küche unterjährig angeschafft, kann im Jahr der Anschaffung nur eine anteilige Abschreibung erfolgen (bei Anschaffung am 1.10. also nur 3/12 von 10 %).

Hinweise: Der BFH ändert damit seine Rechtsprechung. Bisher kam es darauf an, ob die Küche oder einzelne Bestandteile der Küche als Bestandteil des Gebäudes anzusehen waren; insoweit handelte es sich dann um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand. Allerdings hing die Einordnung als Gebäudebestandteil häufig von der regionalen Verkehrsauffassung ab, weil je nach Region z. B. der Herd und die Spüle als Gebäudebestandteil angesehen werden.

Die neuen Grundsätze verhindern zwar einen Sofortabzug eines Teils der Kosten einer Einbauküche; über den Zeitraum von 10 Jahren können aber die gleichen Kosten abgesetzt werden wie nach der bisherigen Rechtsprechung. Zudem ist die neue Rechtsprechung einfacher zu handhaben, weil die Kosten der Einbauküche nicht mehr aufgeteilt werden müssen.

Alle Steuerpflichtigen

Finanzverwaltung unterstützt Flüchtlingshilfe

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlängert die steuerlichen Erleichterungen im Bereich der Flüchtlingshilfe bis zum 31.12.2018. Die bisherige Regelung wäre Ende 2016 ausgelaufen.

Hintergrund: Die Gemeinnützigkeit wird steuerlich gefördert. Zum einen bleiben Einnahmen im gemeinnützigen Bereich körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Zum anderen können Spenden an gemeinnützige Organisationen als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden.

Begünstigte Maßnahmen: Dem BMF zufolge sind insbesondere die folgenden Maßnahmen bis zum 31.12.2018 steuerlich begünstigt:

Für Spenden zum Zweck der Flüchtlingshilfe gilt ein vereinfachter Nachweis für den Sonderausgabenabzug. Es genügt statt der Spendenbescheinigung der Bankbeleg (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder PC-Ausdruck beim Online-Banking).

Hinweis: Die Spende muss auf ein Sonderkonto geleistet werden, das entweder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verband der Wohlfahrtspflege zur Förderung der Flüchtlinge eingerichtet hat. Gleiches gilt auch für Spendenkonten, die von nicht steuerbegünstigten Organisationen als Treuhandkonten geführt werden und die die Spenden an die o. g. juristischen Personen oder Wohlfahrtsverbände weiterleiten. Hierbei sind noch weitere Voraussetzungen zu beachten.

Ein gemeinnütziger Verein darf Spenden für die Flüchtlingshilfe sammeln, auch wenn die Flüchtlingshilfe nicht zu seinen Satzungszwecken gehört.

Hinweis: Danach darf z. B. ein Sportverein oder ein Musikverein Spendengelder für die Flüchtlinge sammeln und diese Spenden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen Verband der Wohlfahrtspflege überweisen. Eine Satzungsänderung ist hierzu nicht erforderlich. Der Verein muss auch nicht die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge nachweisen.

Außerdem dürfen gemeinnützige Vereine sonstige eigene Mittel, die keiner Bindung unterliegen, unmittelbar für Flüchtlinge einsetzen. Auch hier ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich.

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf einen Teil seines Arbeitslohns, um die Flüchtlingshilfe zu unterstützen, bleibt dieser Teil des Lohns steuerfrei.

Hinweis: Der Arbeitgeber muss aber den Betrag, auf den der Arbeitnehmer verzichtet hat, auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Einrichtung überweisen. Zudem muss der Arbeitgeber diesen Betrag im Lohnkonto aufzeichnen.

Schenkungen an gemeinnützige Organisationen zugunsten der Flüchtlingshilfe sind schenkungsteuerfrei.

Hinweise: Keine Erleichterungen gibt es bei der Umsatzsteuer, da diese europarechtlich harmonisiert ist und deshalb nur die EU eventuelle Erleichterungen aussprechen könnte.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2017

10.2.2017	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 13.2.2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15.2.2017	Gewerbsteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 20.2.2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
24.2.2017	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 24.2.2017 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22.2.2017